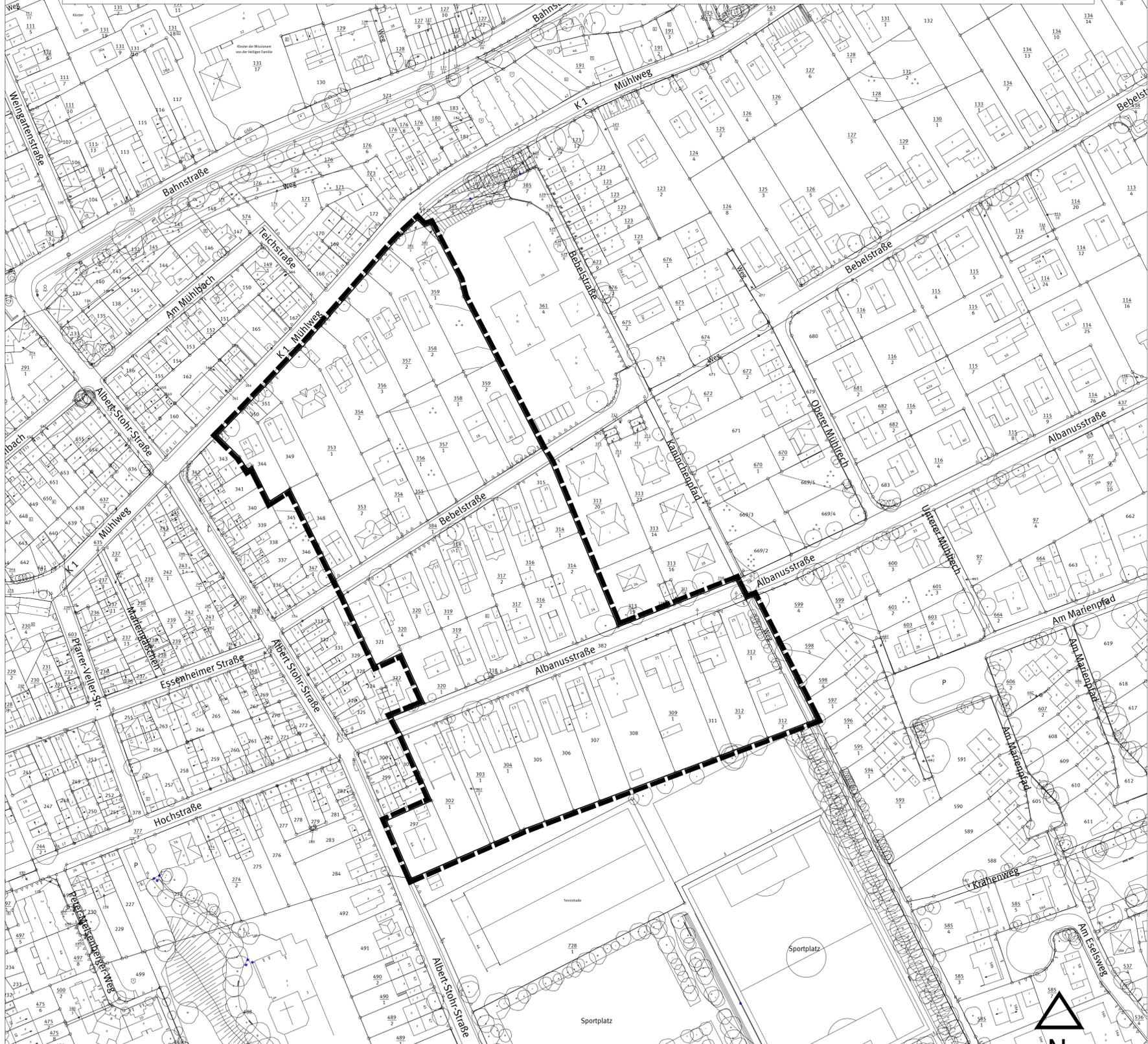


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)" - Satzung B 140/1.Ä-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 09.06.2010
 *Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1 : 1 000

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1. Ä)"; Satzung B 140 / 1. Ä-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Veränderungssperre als Satzung B 140 / 1. Ä-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 15.06.2011 und erneut am 09.05.2012 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1. Ä)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1. Ä)" identisch.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1. Ä)" erstreckt sich auf einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße (B 140)" im Stadtteil Mainz-Bretzenheim, Gemarkung Bretzenheim, Flur 4 und wird begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße "Mühlweg",
- im Osten durch die westliche Grenze der Parzellen 385/5 und 361/4, die westliche Grenzen der Parzellen 313/20 und 313/19, den nördlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand des Weges mit der Parzellennummer 586/5 (Flur 5),
- im Süden durch den nördlichen Rand der Parzelle 728/2 (Flur 5),
- im Westen durch die rückwärtige, östliche Grenze der Parzellen 343, 341 und 340, die nördliche und östliche Grenze der Parzelle 345, die östliche Grenze der Parzellen 346, 347/1, 328 bis 330, 322/1, 301, 299, die östliche und südliche Grenze der Parzelle 298 und die östliche Begrenzung der Albert-Stohr-Straße.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Biplan B 140/1.Ä.VS.dwg	02.04.12	
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte B 140 neu.dwg	09.06.10	
textliche Festsetzungen	VSP.B140.1Ä-VS.sv Satzung.doc	02.04.12	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schmitt				
Zeichner/in	Schuy				
Abteilungsleiter	Strogach				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Ingenieur					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Veränderungssperre Satzung B 140/1.Ä-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)"

